

ihrer Allgemeinheit ohne die obige Einschränkung keine weder innere noch äußere Probabilität zugesprochen werden, und darf ihr daher in der Praxis keine Folge gegeben werden. Der hl. Alphons spricht sich, nachdem er an oben citirter Stelle die Anschauung einiger älterer Auctoren referirt hatte, jene Ansicht sei probabel, in seinen Quaestt. reformatis n. 83 ganz entschieden dagegen aus: „hic eam (sent.) reprobamus.“ Es hat auch seit dem hl. Alphons Liguori bis in die neueste Zeit kein Auctor von einiger Bedeutung mehr sich zu derselben bekannt. Erst P. Ballerini vertheidigt sie in seinen Notis zu Gury II., n. 571, wodurch Anlaß gegeben war zu ausführlichen Erörterungen zwischen ihm und den Verfassern der „Vindiciae Alphonsianae“, welche die gewöhnliche Meinung vertheidigen. Ballerini steht auch mit seiner Ansicht ziemlich allein da, und es läßt sich kaum rechtfertigen, gegenüber der *sententia communior*, immo *communissima*“ und der Intention aller eine Reservation statuirenden Hierarchen in der Praxis ihm zu folgen. P. Lehmkuhl (II. n. 407), welcher gewiß Ballerini große wissenschaftliche Auctorität zuerkennt, kann ihm in dieser Frage auch nicht beistimmen. In unserm zur Lösung vorgelegten Falle hat daher der Beichtvater entschieden unrichtig sich resolvirt, vorausgesetzt, daß Cajus in einer zur Todssünde zurechenbaren Weise den Vater geschlagen hat.

Es gibt nur zwei Classen von Reservatfällen; — die eine hat zum Objecte Absolution von Sünden, die andere Absolution von Censuren. Was oben erörtert wurde, hat seine unzweifelhafte Geltung in Ansehung der ersten Classe. Aber hat Unkenntniß der Reservation nicht etwa Einfluß auf Geltendmachung der Reservate zweiter Classe? Sicher ist, daß eine Censur nicht incurrirt wird ohne Kenntniß, daß die Kirche die dadurch gestrafte Sünde verboten und die Uebertretung des Verbotes mit einer geistlichen Strafe belegt hat. Und tritt die Censur selbst nicht ein, so ist auch von einer Reservation derselben selbstverständlich keine Rede mehr. In allen Fällen aber, in welchen die Censur gekannt und daher incurrirt wird, tritt auch die gesetzlich ausgesprochene Reservation derselben in Kraft, gleichviel, ob diese dem von der Strafe Betroffenen bekannt war oder nicht. Wenn Bischöfe sich ab homine Absolution von Sünden reserviren, und dieselben zugleich mit *censura latae sententiae* belegen, so steht immer die Präsumption dafür, daß auch in Fällen, in welchen letztere wegen Unkenntniß des Strafgesetzes nicht incurrirt wird, doch die Sünde an sich noch dem Forum des Bischofs reservirt bleibt.

Gichstätt.

Domcapitular Dr. Bruner.

III. (Seelsorgliche Behandlung eines Musikers, der bei allen Freitänzen mitwirkt.) Arion, ein Musiker, sucht und findet seinen Erwerb zum guten Theil dadurch, daß er an

Sonn- und Feiertagen in Privat- wie in Gasthäusern bei „Rodenreisen“ und Freitänzen zum Tanze aufspielt; seine Söhne hat er zu Amtsgehilfen mit der Aussicht auf die Nachfolge angenommen. Er macht von diesem seinem bedenklichen Erwerbszweig in der Beicht allerdings Erwähnung, läßt sich aber dennoch nicht bestimmen, denselben aufzugeben, da er ja nichts Unrechtes dabei thue oder wolle.

— Wie soll dieser Mann behandelt werden? Wäre es nicht angezeigt, vielleicht sogar Pflicht des Beichtvaters, demselben die Absolution zu verweigern, um ihn von dieser Handlungsweise abzubringen und dadurch zugleich etwa viele Tanzbelustigungen zu verhindern?

Wir wollen versuchen, diejenigen Grundsätze der Moralthologie in Anwendung zu bringen, welche für die Entscheidung dieses gewiß beachtenswerthen Bedenkens eines eminent eifrigen und gewissenhaften Seelsorgers maßgebend sind.

In unserem Falle erheben sich folgende Fragen: 1. Ist das von Arion betriebene Geschäft an sich sündhaft? 2. Ist es sündhaft mit Rücksicht auf die Umstände, unter denen er es ausübt, insofern er dadurch zu Tanzunterhaltungen mitwirkt, solche veranlaßt, vielleicht zuweilen erst ermöglicht? 3. Ist diese Mitwirkung als eine schwer sündhafte zu bezeichnen, so daß ihm die Absolution verweigert werden müßte, wenn er diese Handlungsweise aufzugeben nicht fest entschlossen wäre? 4. Würde nicht die Rücksicht auf den allgemeinen Nutzen der Pfarrgemeinde es rechtfertigen, den Arion durch Aufschiebung der Vorgesprechung zur Aufgebung seines Geschäftes zu bestimmen auch dann, wenn ihm dieses nicht als schwer sündhaft zugerechnet werden könnte?

Die Antwort auf die erste Frage versteht sich wohl von selbst: Das Musiciren des Arion ist an sich nicht sündhaft, ist eben sittlich indifferent. Die Beantwortung der zweiten Frage hängt vor allem ab von dem Urtheile über die sittliche Erlaubtheit und Zulässigkeit der Tanzunterhaltungen. Sind diese sündhaft, schwer sündhaft, dann muß auch die directe Mitwirkung zu denselben schwer sündhaft sein, zumal dann, wenn die Tanzbelustigung erst dadurch ermöglicht wird; sind aber diese Unterhaltungen an sich nicht sündhaft, so kann wohl auch die Mitwirkung zu einer solchen Unterhaltung nicht als schwer sündhaft verurtheilt werden. Gerade über diese Art der Unterhaltungen, über den Tanz, hat die Quartalschrift im III. Hefte dieses Jahrganges einen Aufsatz gebracht, welcher den Tanz vom moralischen und seelsorgerlichen Standpunct aus betrachtet, einen Aufsatz, der uns ganz aus der Seele geschrieben ist und dem wir allseitige Beherzigung und Beachtung von Seite der Seelsorger vom Herzen wünschen möchten. Die hierin angestellten Erörterungen sind gegründet auf dieselben Principien und führen darum auch zu denselben Ergebnissen, wie ein Artikel in dem vortrefflichen Werke von

Berardi „de recidivis et occasionariis“ (Vol. II. P. II. Cap. I., art. II), welcher dieses wichtige Thema in eingehender Weise behandelt. Wenn nun nach den dort aufgestellten richtigen moraltheologischen Grundsätzen die Tanzunterhaltungen an sich nicht sündhaft sind, so kann auch — scheint es — die Mitwirkung zu ehrbaren Tänzen z. B. durch Musciren an sich nicht sündhaft sein. In der That sagt auch Lehmkuhl (Th. mor. Vol. I. n. 643): „Si (in choreis) haec (scil. notabiliter inhonesta) non occurrunt, licet timeantur plurimum peccata, occasione chorearum patrata, gravis peccati obnoxii dici per se non possunt, qui eas instituunt, locum concedunt, ut caupones etc.“

Und dennoch obwaltet für die Mitwirkung, beziehungsweise Veranlassung von Tanzunterhaltungen und für die Theilnahme des einzelnen an solchen Belustigungen hinsichtlich der moralischen Beurtheilung nicht das vollkommen gleiche Verhältniß, da für die Mitwirkung überdies ein zweifaches Moment wohl zu beachten kommt. Für den einzelnen, für viele einzelne mag die Theilnahme am Tanze ohne besondere Gefahr der Sünde sein und darum als erlaubt angesehen werden; ja es kann Fälle geben, in denen der Seelsorger oder Beichtvater dem einzelnen geradezu rathen kann und muß, an solcher Unterhaltung theilzunehmen, z. B. um die Eltern, die es von der Tochter ernstlich verlangen, nicht zu beleidigen u. dgl. Allein im Allgemeinen ist der Tanz, um die Worte Gouffet's zu gebrauchen, „meistens mehr oder minder gefährlich“, und darum muß schon aus diesem Grunde der Seelsorger, welcher seiner Hirtenpflicht genügen will, nach Kräften dahin streben, daß Tänzerien nicht nur nicht eingeführt, sondern vielmehr beseitiget werden. (Vgl. den cit. Artikel im III. Hefte.)

Aber noch mehr. Derlei Tanzunterhaltungen, namentlich wenn sie häufig veranstaltet werden, müssen nothwendig auf den religiös sittlichen Zustand einer Gemeinde in ungünstiger Weise einwirken: die Unterhaltungssucht wächst, die Eitelkeit und Hoffart wird genährt, gefährliche Bekanntschaften werden geknüpft, der Geist der Frömmigkeit und des Gebetes wird mehr und mehr verdrängt — und aus diesem Grunde ist die Verpflichtung des Pfarrers, den Tänzerien mit klugem Eifer entgegenzutreten, um so größer und wichtiger. Was thut aber Arion? Er wirkt diesem pflichtmäßigen Streben des Pfarrers schnurstracks entgegen. Wenn nun auch dem Arion nicht die Pflicht obliegt, gleich dem Seelsorger positiv für die Hebung des religiösen Sinnes zu wirken, so obliegt ihm doch gewiß die Verpflichtung, wenigstens nicht nachtheilig und schädigend darauf einzuwirken und die Bemühungen des Seelsorgers nicht zu vereiteln. So fügt auch Lehmkuhl den oben angeführten Worten bei: „Nihilominus circumstantiae in concreto spectari debent, ex quibus aliquando severius

quid contra caupones aliosque a parrocho dici possit vel debeat, praecipue si laudabilem unionem eorum, qui spondeant se choreis nullis affuturos . . , inturbare, diffamare, dissolvere nitantur. Nam obligatio non impediendi meliora certe gravior est, quam ea faciendi.“

Allein — und damit kommen wir zur Beantwortung der dritten Frage —, schlechthin als schwer sündhaft kann die Handlungsweise des Musikers nicht bezeichnet werden und darum kann er auch nicht zu den indignis et incapacibus gerechnet werden, denen allein die sacramentale Absolution verweigert werden kann und muß.

Anderß verhält es sich mit der Aufschiebung der Absolution auf einige Zeit. Denn daraus, daß Arion über seine musikalische Mitwirkung zu Tänzen in der Beicht sich anklagt, geht hervor, daß er dieselbe selbst wenigstens als einigermaßen sündhaft ansieht; nach den eben angestellten Erörterungen kann sie auch nicht als von jeder Schuld frei erachtet werden. Nun kann und soll aber nach der Lehre des hl. Alphons Sig. (Prax. conf. cap. V. n. 71., cap. 7. n. 99., cf. Müller Th. mor. I. III. b. 158 n. 1.) auch denjenigen, welche immer wieder ohne alle Anwendung einer ernstlichen Bemühung in dieselben läßlichen Sünden zurückfallen, die Absolution zuweilen („quandoque“) aufgeschoben werden. Der Beichtvater wäre in unserem Falle zu einer solchen Hinausschiebung um so mehr berechtigt, als die bedenkliche Handlungsweise dieses Pönitenten einen üblen Einfluß auf das geistige Wohl der Gemeinde übt. Wir fürchten nur, daß dieses Mittel bei Arion kaum werde angewendet werden können; denn wenn er, wie zu vermuthen ist, höchstens zwei oder drei Male im Jahre die heiligen Sacramente empfängt, so dürfte das Aufschieben der Losprechung vielleicht eher die Folge haben, daß der Mann in Zukunft die Beicht selbst aufschiebt von einer Osterzeit bis zur andern oder noch weiter. So wird denn der Beichtvater auch den Aufschub der Losprechung nur dann anwenden dürfen, wenn er davon mit Wahrscheinlichkeit einen guten Erfolg sich versprechen darf.

Was soll demnach der Seelsorger thun, um diesen Tanzmusikanten von seinem Geschäft abzubringen? Zunächst kann und soll er den Arion selbst belehren über den schädigenden Einfluß seiner Handlungsweise auf die Gemeinde, ihn bitten, er möge darum dieses Geschäft aufgeben und höchstens bei jenen Tanzunterhaltungen mitwirken, welche mit Hochzeiten verbunden sind und überhaupt kaum leicht beseitigt werden können; — der Seelsorger möge instare, arguere, obsecrare, in und außer der Beicht, aber „in omni patientia et doctrina.“ Sodann aber, wenn der Seelsorger mit erleuchtetem Eifer auf die Gastwirth, auf die Jünglinge und Jung-

frauen der Gemeinde und auf die Eltern und Hausvorgesetzten einzuwirken sucht, daß sie alle zusammenwirken, um Tanzunterhaltungen in der Pfarrgemeinde zu beseitigen, entzieht er ja zugleich auch dem Musiker den Boden für diese seine Thätigkeit.

St. Oswald.

Pfarrvicar Josef Sailer,
b. geistlicher Rath.

IV. (Ein Ehehinderniß erst im Beichtstuhle entdeckt.) In den Werken der Pastoral- und Moral-Theologie wird mit Recht auf Grund des Concils von Trient Sess. 24. cap. 1. de reform. bei den Regeln über die Behandlung der Brautpersonen als sehr empfehlenswerth angegeben, der Pfarrer möge im Brautexamen den Ehestands-Candidaten an's Herz legen, daß dieselben bei Zeiten nach dem Concil von Trient l. c. wenigstens 3 Tage vor Eingehung der Ehe eine gründliche Beicht (wennmöglich eine Generalbeicht) ablegen. Als ein Hauptgrund dafür kann angesehen werden, daß für den Fall als sich aus dem Bekenntnisse der Sünden ein Ehehinderniß ergeben sollte, noch vor der Hochzeit für die nöthige Dispens gesorgt und großen Verlegenheiten vorgebeugt werden kann. In welch' fatale Lagen ein Beichtvater kommen kann, wenn von Seite des Pfarrers beim Brautexamen fahrlässig vorgegangen wird, oder aber, was in Großstädten nicht selten vorkommt, wenn seine Belehrungen und Ermahnungen taube Ohren finden, möge folgender Casus zeigen:

Endesgefertigter sitzt eines Sonntags im Beichtstuhle. Unter anderen Pönitenten erscheint ein Bräutigam, der Witwer war. Aus den an ihn gestellten Fragen zur Vervollständigung der Beichte ergibt sich ganz klar das Impedimentum Criminis nach canonischem Rechte. Seine dermalige Braut hatte nämlich bei seiner verstorbenen Gattin, die lange Zeit unheilbar krank darniedergelegen war, Krankenwärterdienste geleistet. Das lange Zusammensein unter einem Dache brachte mit sich ein sich steigernes Vertrautwerden und zum Schlusse den Ehebruch mit dem Versprechen, sich nach dem als sicher bevorstehenden Tode der kranken Gattin zu ehelichen. Auf die Frage, ob er beim Einschreiben zur Trauung vom Herrn Pfarrer darüber befragt worden und ob der Herr Pfarrer für ihn um die Dispens von diesem Ehehindernisse der Gültigkeit eingeschritten sei, antwortete er allseitig verneinend. Was war nun zu thun, da die Trauung schon für denselben Sonntag nachmittags bestellt, und alle Vorbereitungen und Einladungen zur Hochzeit gemacht waren? Dem Bräutigam sagen, hier liege ein trennendes Ehehinderniß vor, die Trauung könne nicht stattfinden, hätte nichts gefruchtet, da ihm unter allen Umständen ein Beichtschein zur Trauung hätte ausgefolgt werden müssen, wenn er das Verlangen darnach gestellt hätte. Anderseits wäre